

Information zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

Name, Vorname Geb.-Datum.....

Zur Erfüllung des Vertrages vom..... müssen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden (Verarbeitung). Dieser Vertrag, Spezialvorschriften des Sozialgesetzbuches, das Datenschutzrecht (Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Sozialdatenschutzregelungen) und – sofern vorhanden – die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe befugen dazu. Die Vorschriften des Datenschutzes der evangelischen Kirche in Deutschland (§ 6 Nummer 5 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nummer 8 und Absatz 3 Datenschutzgesetz-EKD) sowie in entsprechender Anwendung die Vorschriften des § 35 SGB I und der §§ 67 ff. SGB X finden Beachtung. Es werden nur die Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, die zur Erfüllung des Vertrages einschließlich der notwendigen Dokumentation erforderlich sind (Verwendungszweck); zu anderen Zwecken dürfen die Daten nicht verwendet werden. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung der Leistungsberechtigten, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

1. Umfang der Datenverarbeitung

Soweit erforderlich, können für die Erfüllung dieses Vertrages die nachfolgenden Daten durch die Einrichtung erhoben und gespeichert werden (§ 6 Nr. 5 Datenschutzgesetz-EKD):

- voller Name, inkl. Geburtsdaten und weitere Stammdaten wie Anschrift und Kontaktdaten (E-Mail, Telefon, Fax), ggf. auch von zu verständigenden Angehörigen oder Betreuern
- ggf. für die pflegerische Versorgung notwendige biografische Daten
- Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen/ Genehmigung
- Gesundheitsdaten (Anamnesen, Diagnosen, Therapieansätze und Befunde; Entlassungsberichte; Gutachten, sofern vorhanden)

Die Erfassung von Gesundheitsdaten ist eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Pflege. Sollten notwendige Informationen nicht bereitgestellt werden, können diese nicht sichergestellt und in den Pflegeprozess eingebracht und berücksichtigt werden. Um dies zu gewährleisten, können uns daher auch Ärzte und Therapeuten, von denen Sie behandelt werden, Daten zur Verfügung stellen (bspw. Arztbriefe).

Weiterhin können, soweit erforderlich, für die Erfüllung der pflegerischen Versorgung nach diesem Pflege- und Betreuungsvertrag weitere Daten durch die Einrichtung erhoben und gespeichert werden, wie bspw.:

- Strukturierte Informationssammlung bzw. Pflegeanamnese
- Ärztliche Verordnungen
- Risikoerfassungen zu Dekubitus- und Sturzgefährdung und Berücksichtigung erforderlicher Prophylaxen, Fotodokumentation sofern vorhanden
- Wundbehandlung/ Wundverlauf (soweit Wunden vorhanden sind)
- Pflege-/ Maßnahmenplanung; Bewegungs-/ Mobilitätsplanung
- Leistungsnachweis der Pflege sowie medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Behandlungen
- Pflegeverlaufsbericht; Bilanzprotokoll inkl. der Evaluation/ Auswertung des gesamten Pflegeprozesses

2. Übermittlung von Daten an Dritte (Weitergabe und Einsichtnahme)

Die Gesundheitsdaten werden insbesondere von Dritten (u.a. von Kranken- und Pflegekassen, bei Sozialhilfeempfängern vom Sozialhilfeträger) empfangen oder in der Einrichtung (insbesondere vom Medizinischer Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung und der Heimaufsicht) eingesehen. Diese Übermittlung von Daten erfolgt aufgrund gesetzlicher Grundlagen:

- Die Abrechnung von Leistungen an die Pflegekasse (§§ 93, 94, 104, 105 SGB XI), die Krankenkassen (§§ 284, 302 SGB V) und ggf. an den Sozialhilfeträger (93 ff SGB XI und §§ 67 ff SGB X).
- Der Medizinische Dienst der Krankenkassen, der Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung oder von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellte Sachverständige können im Rahmen von Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen Daten einsehen (§§ 276, 284 SGB V, §§ 93, 97, 97a, 114, 114a SGB XI) und falls erforderlich übermitteln.
- Externe Dienstleister sind (z.B. Unternehmen zur Aktenvernichtung, Wartung der Computersysteme) mit Datenverarbeitungsvorgängen beauftragt. Die externen Dienstleister sind vertraglich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 30 Datenschutzgesetz-EKD verpflichtet.

3. Recht auf Auskunft

Es besteht nach § 19 EKD-Datenschutzgesetz die Möglichkeit, auf Antrag Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten, geordnet nach Kategorien, zu erhalten, einschließlich der Verarbeitungszwecke, der Empfänger bzw. Empfängerkategorien und der geplanten Dauer der Speicherung

4. Recht auf Berichtigung

Unrichtige personenbezogene Daten werden gemäß § 20 Datenschutzgesetz-EKD jederzeit berichtigt oder vervollständigt.

5. Recht auf Löschung, Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist, kann gemäß § 21 Datenschutzgesetz-EKD deren Löschung verlangt werden.

In der Regel werden die gespeicherten Daten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, einschließlich der Erfüllung aller Ansprüche aus dem laufenden Geschäftsbetrieb der Einrichtung, nicht mehr verarbeitet und nach Ablauf der einschlägigen Aufbewahrungsfristen vernichtet oder gelöscht.

6. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß § 22 Datenschutzgesetz-EKD kann unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschränkt beziehungsweise auf bestimmte Zwecke eingegrenzt werden, beispielsweise, wenn die Leistungserbringung beendet ist, aber noch gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind.

7. Recht auf Datenübertragung

Auf ausdrückliches Verlangen können gemäß § 24 Datenschutzgesetz-EKD von der Leistungsnehmerin/dem Leistungsnehmer bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen strukturierten und maschinenlesbaren Format zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch an einen Dritten weitergegeben werden (z. B. bei einem Wechsel der Einrichtung).

8. Widerspruchsrecht

Die Datenverarbeitung durch die Einrichtung ist im Falle eines Widerspruches unter den Voraussetzungen von § 25 Datenschutzgesetz-EKD zu unterlassen.

9. Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Betroffene können sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an die Datenschutzaufsichtsbehörde oder den Datenschutzbeauftragten wenden, wenn sie der Ansicht sind, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

10. Verantwortliche Stelle, Datenschutzbeauftragter

Die für den Datenschutz verantwortliche Stelle unserer Einrichtung (Die Marie Seebach Kultur Wohnen kooperiert auf Grund der Gesellschafterverhältnisse mit dem Datenschutzbeauftragten der Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein) erreichen Sie unter:

Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gemeinnützige GmbH
Bayrische Straße 13
07356 Bad Lobenstein
Herr Mario Bartholomaeus

Telefon: (03671) 4565111 Fax: (03671) 4565118
Handy 015112145905
E-Mail: M.Bartholomaeus@diakonie-wl.de

Aufsichtsbehörde Diakonie Mitteldeutschland:
Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.
Pierre-Gerard Große
Reichenbrander Straße 4
09117 Chemnitz
E-Mail: datenschutzbeauftragter@evlks.de